

## **Satzung**

### **„Marwitzer Carneval Club – 1972 e. V.“ (MCC)**

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Marwitzer Carneval Club 1972 e. V.“ und erhält nach Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 16727 Oberkrämer, Ortsteil Marwitz. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Geschäftsjahr ist vom 01.04. – 31.03. des Jahres

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des karnevalistischen Brauchtums.
- (2) Der Verein organisiert und führt dazu Karnevalsprunksitzungen durch, mit Darbietungen von Büttreden, Funkentänzen sowie Karnevalliedern.
- (3) Der Verein erkennt die Satzung des Karnevalsverbands Berlin Brandenburg sowie die Beschlüsse des Präsidiums und sein Statut an.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder im Verein können sein:
  - natürliche Personen
  - juristische Personen
- (2) Natürliche Personen können aktive oder passive fördernde Mitglieder sein.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die dem Zweck, den Zielen und der Arbeit des Vereins zustimmt, fördert und dessen Satzung anerkennt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die formlose schriftliche Einreichung der Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdatum) mit Eintrittsdatum an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten notwendig.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen.

## **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder aufnehmen.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Es sind jährlich Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Auflösung des Vereins
  - Tod der natürlichen Person
  - Auflösung der juristischen Person
  - formlose schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
  - Ausschluss
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Mitglieder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen oder trotz wiederholter Mahnung seinen Pflichten nicht nachkommen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Bei Gefahr in Verzug entscheidet der Vorstand vorab und begründet diesen Entschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen zur vorschlagenden, beratenden, ordnenden und beschlussfassenden Arbeit im Sinne des im §2 genannten Zwecks. Sie ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mindestens 10 Tage vorher durch schriftliche Einladung einzuberufen.

Inhalte:

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastung.
- (2) Sie wählt die Mitglieder des Vorstands im Sinne des BGB §26 sowie die Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist bei allen gewählten Organen zulässig.
- (3) Sie setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeiten fest.

- (4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefasst. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Neuwahl. Ergibt sich bei dem zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung bei 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durchführen.
- (6) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von mindestens 30% der gesamten Mitglieder notwendig, die auch anwesend sein müssen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
  - dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der 1. und 2. Stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Jede Veränderung im Vorstand bzw. in der Satzung ist dem Amtsgericht anzuzeigen.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vereinsvorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines 1. Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie für die Aufstellung der Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresbericht vorzubereiten und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden in Protokollen festgehalten und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

## **§ 13 Aufgaben des Vorsitzenden**

- (1) Er führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung bzw. er beauftragt ein anderes Vorstandsmitglied dazu.

#### **§14 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten „Storchennest“ in Marwitz, der dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts für Körperschaften durchgeführt werden.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Änderungen des vorstehenden Satzungsinhalts wurden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Satzung tritt in der vorliegenden Fassung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oberkrämer, OT Marwitz, 12.09.2016